1 Erteilende Zollbehörde

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der
Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 6827/2015/1 - TF25

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Ziegeleistr. 39-43
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Ziegeleistr. 39-43
71384 Weinstadt

104560

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2015/03/04

6 Datum und Nummer des Antrags
2014/11/28 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6212**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Geradehalter, sog. BORT Elastischer Geradehalter, Art. Nr. 104 560, Foto siehe Anlage,
- aus dreilagigen, unelastischen, durch Kleben miteinander verbundenen Flächenerzeugnissen mit Außenseiten aus Schlingengewirken bzw. Abstandsgewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus Zellkunststoff (Gewirke des Kapitels 60),
- wird nach dem Rucksackprinzip am Rumpf fixiert; bestehend aus einem annähernd rechteckigen Rückenteil (in den Abmessungen von ca. 30 cm x 14 cm), mit am oberen Rand angenähten, durch eine Lasche geführten, vorn mit Klettverschluss zu schließenden, elastischen Gurten aus Geweben,
- mit zwei eingenähten, schmalen, flexiblen Stäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern,
- dient lt. Antrag der Aufrichtung und Entlastung der Brustwirbelsäule, z. B. bei Fehlhaltung der Brustwirbelsäule und Dorsalgien,
- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; es liegt ein einfacher Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder zur Stützung des Körpers vor.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben X Sonstiges Stempel

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 04. März 2015

Beglaubigt

Lugert

(Schabacker, ZBI)